

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zum
interkommunalen Kostenausgleich
für
die Betreuung auswärtiger Kinder
zwischen den
Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises

Präambel:

In § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich geregelt. Demnach steht der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder zu. Standortgemeinde und Wohnsitzgemeinde können sich nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KiTaG abweichend von der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung („Spitzabrechnung“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 KiTaG) auf Ausgleichsbeträge einigen („Pauschalabrechnung“), die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt sind.

Zur Vermeidung des im Zusammenhang mit einer „Spitzabrechnung“ entstehenden Verwaltungsaufwandes im Rahmen der hierfür erforderlichen Ermittlungen der auf die betreuten auswärtigen Kinder jeweils entfallenden Betriebskosten machen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises im gegenseitigen Interesse von der Ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hiervon in Form der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch.

§ 1
Vereinbarung von Ausgleichsbeträgen

Die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises verpflichten sich untereinander für die Betreuung auswärtiger Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, Ausgleichsbeträge entsprechend der in den *„Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeindetags und Städtetags zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gem. § 8a KiTaG“* (Az.: 460.11; Info-Nr. 0289/2009; siehe Anlage) sowie der in der jährlich veröffentlichten Fortschreibung dieser gemeinsamen Empfehlungen festgelegten Höhe als interkommunaler Kostenausgleich geltend zu machen („Pauschalabrechnung“). Die Möglichkeit der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG („Spitzabrechnung“) wird untereinander dadurch ausgeschlossen.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ausgleichsbeträge sind am 01. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig.

§ 2 Erweiterung

Schließen Städte- und Gemeinden anderer Landkreise einen inhaltsgleichen öffentlich-rechtlichen Vertrag untereinander ab, verpflichten sich die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises gemäß § 1 auch gegenüber den dortigen Vertragsabschließenden zur Geltendmachung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der unter § 1 vereinbarten „Pauschalabrechnung“.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbandes des Gemeindetags, Schwarzwald-Baar-Kreis, erklärt werden.
- (3) Im Falle einer grundlegenden Änderung des Kindergartenrechts endet der Vertrag mit Inkrafttreten der neuen Regelungen, es sei denn, dass Einigkeit der Vertragspartner über eine Vertragsanpassung besteht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
 - (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
-